# Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L)

vom 12. Oktober 2006

Zwischen	
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,	
	einerseits,
und	
•••••	
	andererseits,
wird Folgendes vereinbart:	

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallenden Personenkraftwagenfahrer und Personenkraftwagenfahrerinnen (Fahrer/Fahrerinnen) der Länder.
- (2) Er gilt nicht für Fahrer und Fahrerinnen, die nicht oder nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit (§ 6 Absatz 1 TV-L) hinaus beschäftigt werden.

#### Protokollerklärungen zu § 1:

- 1. ¹Personenkraftwagenfahrer und Personenkraftwagenfahrerinnen sind die ständig eingeteilten Fahrer und Fahrerinnen von Kraftfahrzeugen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen einschließlich Fahrer/Fahrerin geeignet und bestimmt sind. ²Zu den Personenkraftwagenfahrern/Personenkraftwagenfahrerinnen gehören ferner die ständig eingeteilten Fahrer/Fahrerinnen von Kombinationskraftwagen mit höchstens acht fest eingebauten Fahrgastsitzen sowie die Fahrer/Fahrerinnen von Krankentransportwagen.
- 2. <sup>1</sup>Ein Fahrer/eine Fahrerin ist dann nicht nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt, wenn er/sie im vorangegangenen Kalenderhalbjahr in einem Monat mindestens 15 Überstunden geleistet hat. <sup>2</sup>Er/sie bleibt in der Pauschalgruppe, wenn im Durchschnitt des laufenden Kalenderhalbjahres die für die jeweilige Pauschalgruppe erforderliche Arbeitszeit erfüllt wird. <sup>3</sup>Ist der Fahrer/die Fahrerin im vorangegangenen Kalenderhalbjahr infolge Erkrankung oder Unfalls mindestens drei Monate arbeitsunfähig gewesen, sind auch die Überstunden zu berücksichtigen, die er/sie ohne die Arbeitsunfähigkeit geleistet hätte.

## § 2 Arbeitszeit, höchstzulässige Arbeitszeit

- (1) <sup>1</sup>Die Arbeitszeit umfasst Lenkzeiten, Vor- und Abschlussarbeiten, Reparaturarbeiten, Wagenpflege, Wartezeiten, Wartungsarbeiten und sonstige Arbeit. <sup>2</sup>Die höchstzulässige Arbeitszeit richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes.
- Die höchstzulässige Arbeitszeit kann im Hinblick auf die in ihr enthaltenen Wartezeiten auf bis zu 15 Stunden täglich ohne Ausgleich verlängert werden, wenn der Fahrer/die Fahrerin schriftlich einwilligt und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes getroffen sind (§ 7 Absatz 2a Arbeitszeitgesetz); sie darf im Tarifgebiet West 268 Stunden und im Tarifgebiet Ost 272,5 Stunden im Kalendermonat ohne Freizeitausgleich nicht übersteigen. <sup>2</sup>Geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes sind insbesondere das Recht des Fahrers/der Fahrerin zu einer jährlichen, für den Beschäftigten kostenfreien arbeitsmedizinischen Untersuchung bei einem vom Arbeitgeber bestimmten Arzt (unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften) und/oder die Gewährung eines Freizeitausgleichs möglichst durch ganze Tage oder durch zusammenhängende arbeitsfreie Ta-

ge zur Regenerationsförderung. <sup>3</sup>Gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 2a Arbeitszeitgesetz wird zugleich die Ruhezeit auf bis zu 9 Stunden verkürzt, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des betreffenden Fahrdienstes dies erfordert. <sup>4</sup>Die Kürzung der Ruhezeit ist bis zum Ende der folgenden Woche auszugleichen.

- (3) <sup>1</sup>Muss die höchstzulässige monatliche Arbeitszeit nach Absatz 2 Satz 1 aus zwingenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen ausnahmsweise überschritten werden, so sind die Stunden, die über 268 beziehungsweise 272,5 Stunden hinausgehen, im Laufe des kommenden oder des darauf folgenden Monats durch Erteilung entsprechender Freizeit auszugleichen; ferner ist der Zeitzuschlag für Überstunden nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a TV-L zu zahlen. <sup>2</sup>Die Zahlung einer geldlichen Entschädigung anstelle der Erteilung entsprechender Freizeit ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes (Absatz 2 Satz 1) unzulässig.
- (4) Bei der Ermittlung der höchstzulässigen monatlichen Arbeitszeit nach Absatz 2 Satz 1 sind Ausfallzeiten (§ 3 Absatz 3) einzurechnen; für einen Ausfalltag sind im Tarifgebiet West höchstens 10 Stunden und im Tarifgebiet Ost höchstens 10,5 Stunden anzusetzen.

#### Protokollerklärung zu § 2:

<sup>1</sup>Die regelmäßige Arbeitszeit des Fahrers/der Fahrerin nach § 6 Absatz 1 TV-L bleibt unberührt. <sup>2</sup>Soweit die höchstzulässige Arbeitszeit nach Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz nicht überschritten wird, ist § 6 Absatz 2 TV-L mit der Maßgabe anwendbar, dass bei der Berechnung auf das jeweilige Kalenderhalbjahr abzustellen ist.

#### § 3 Monatsarbeitszeit

- (1) Die Arbeitszeit, die in einem Kalendermonat im Rahmen von § 2 geleistet wird, ist die Monatsarbeitszeit.
- (2) <sup>1</sup>Für die Ermittlung der Monatsarbeitszeit gilt als tägliche Arbeitszeit die Zeit vom Arbeitsbeginn bis zur Beendigung der Arbeit, gekürzt um die dienstplanmäßigen Pausen. <sup>2</sup>Bei ununterbrochener dienstlicher Abwesenheit des Fahrers/der Fahrerin von der Dienststelle zwischen 12 und 14 Uhr oder bei einer Dienstreise zwischen 6 und 12 Stunden findet keine Kürzung statt, bei einer eintägigen Dienstreise über 12 Stunden wird einheitlich eine Kürzung von 30 Minuten vorgenommen.
- (3) Im Falle
  - eines Erholungsurlaubs, Zusatzurlaubs (§§ 26, 27 TV-L),
  - einer Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Unfalls,
  - einer Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung (§ 29 TV-L),
  - einer Qualifizierung in überwiegend dienstlichem oder betrieblichem Interesse unter Zahlung des Entgelts,
  - eines ganztägigen Freizeitausgleichs nach § 2 Absatz 3 Satz 1,
  - eines ganzen oder teilweisen Ausfalls wegen der Tätigkeit als Mitglied einer Personalvertretung/eines Betriebsrates,
  - eines ganzen oder teilweisen Ausfalls infolge eines Wochenfeiertages

sind für jeden Arbeitstag folgende Stunden pauschal anzusetzen:

 a) bei ständiger Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Werktage bei Fahrern/Fahrerinnen der

	Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost
Pauschalgruppe I	8,65 Stunden	9 Stunden
Pauschalgruppe II	9,65 Stunden	10 Stunden
Pauschalgruppe III	10,65 Stunden	11 Stunden
Pauschalgruppe IV	11,65 Stunden	12 Stunden
Ständige persönliche	11,65 Stunden	12 Stunden
Fahrer/Fahrerinnen		

 b) bei ständiger Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 6 Werktage oder ständig wechselnd auf 6 beziehungsweise 5 Werktage bei Fahrern/Fahrerinnen der

	Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost
Pauschalgruppe I	7,65 Stunden	8 Stunden
Pauschalgruppe II	8,65 Stunden	9 Stunden
Pauschalgruppe III	9,65 Stunden	10 Stunden
Pauschalgruppe IV	10,65 Stunden	11 Stunden
Ständige persönliche Fahrer/Fahrerinnen	10,65 Stunden	12 Stunden

- (4) <sup>1</sup>Jeder Tag einer mehrtägigen Dienstreise ist mit 12 Stunden anzusetzen. <sup>2</sup>Für die Berechnung der Zeitzuschläge nach § 4 Absatz 4 ist bei mehrtägigen Dienstreisen wie folgt zu verfahren: <sup>3</sup>Beginnt die mehrtägige Dienstreise nach 12.00 Uhr, ist für diesen Tag die Zeit von 12.00 bis 24.00 Uhr, endet die mehrtägige Dienstreise vor 12.00 Uhr, ist für diesen Tag die Zeit von 0.00 bis 12.00 Uhr, für alle übrigen Tage die Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr anzusetzen.
- (5) Bei Arbeitsbefreiung (§ 29 TV-L) oder Beurlaubung (§ 28 TV-L) ohne Entgeltfortzahlung werden die Stunden angesetzt, die der Fahrer/die Fahrerin ohne diese Ausfallsgründe innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 6 Absatz 1 TV-L) geleistet hätte.

#### Protokollerklärung zu den Absätzen 3 und 4:

- Zur Tätigkeit als Mitglied einer Personalvertretung/eines Betriebsrates gemäß Absatz 3 gehören auch mehrtägige Reisen, die zur Erfüllung der Personalrats-/Betriebsratsaufgaben notwendig sind und für die nach den Landespersonalvertretungsgesetzen/§ 40 Absatz 1 Betriebsverfassungsgesetz Reisekostenvergütungen zu zahlen sind.
- 2. <sup>1</sup>Eine mehrtägige Dienstreise gemäß Absatz 4 liegt vor, wenn sie nach Ablauf des Kalendertages endet, an dem sie begonnen hat. <sup>2</sup>Der Pauschalansatz von 12 Stunden gilt auch für den Kalendertag, an dem eine mehrtägige Dienstreise

beginnt oder endet und an dem weitere Arbeit geleistet wird beziehungsweise eine weitere Dienstreise geendet hat oder beginnt.

## § 4 Pauschalentgelt

- (1) Für die Fahrer/Fahrerinnen wird ein Pauschalentgelt festgesetzt, mit dem das Tabellenentgelt (§ 15 Absatz 1 TV-L) sowie das Entgelt für Überstunden und Zeitzuschläge für Überstunden (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a TV-L) abgegolten sind.
- <sup>1</sup>Die Höhe des Pauschalentgelts bemisst sich nach der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit (§ 3) im vorangegangenen Kalenderhalbjahr in der jeweiligen Pauschalgruppe (§ 5) der Entgeltgruppe. <sup>2</sup>Bei Fahrern/Fahrerinnen, die im vorangegangenen Kalenderhalbjahr nicht als Fahrer/Fahrerinnen im Sinne dieses Tarifvertrages beschäftigt waren, bemisst sich die Höhe des Pauschalentgelts bis zum Schluss des laufenden Kalenderhalbjahres nach der Arbeitszeit (§ 2) im jeweiligen Kalendermonat. <sup>3</sup>Bei Fahrern/Fahrerinnen die zu einer anderen Dienststelle versetzt werden, richtet sich die Höhe des Pauschalentgelts bis zum Schluss des laufenden Kalenderhalbjahres nach der Monatsarbeitszeit (§ 3) im jeweiligen Kalendermonat bei der neuen Dienststelle.
- (3) Die Beträge des Pauschalentgelts ergeben sich aus den Anlagen 1a und 1 b, Anlagen 2 a und 2 b sowie den Anlagen 3 a bis 3 c zu diesem Tarifvertrag.
- (4) Neben dem Pauschalentgelt werden für die Arbeit an Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen, Vorfesttagen, in der Nacht und an Samstagen Zeitzuschläge nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 TV-L gezahlt.
- (5) <sup>1</sup>Die Pauschalentgelte in Anlage 1 b, 2 b und 3 c werden um denselben Vomhundertsatz verändert, um den sich die Tabellenentgelte bei einer allgemeinen Entgelterhöhung verändern. <sup>2</sup>Die Tarifvertragsparteien werden diese Anpassung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer allgemeinen Entgelterhöhung ohne Kündigung vereinbaren.

# § 5 Pauschalgruppen

(1) Entsprechend ihrer Monatsarbeitzeit (§ 3) sind die Fahrer/Fahrerinnen folgenden Pauschalgruppen zugeordnet:

	Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost
Pauschalgruppe I	ab 185 bis 196 Stunden	ab 189 bis 199 Stun-
		den
Pauschalgruppe II	über 196 bis 221 Stunden	über 199 bis 224 Stun-
		den
Pauschalgruppe III	über 221 bis 244 Stunden	über 224 bis 248 Stun-
		den
Pauschalgruppe IV	über 244 bis 268 Stunden	über 248 bis 272,5

		Stunden
Ständige persönliche Fahrer/Fahrerinnen	bis 288 Stunden	bis 292 Stunden

- (2) Ständige persönliche Fahrer/Fahrerinnen im Sinne der Anlage sind die ständigen persönlichen Fahrer/Fahrerinnen der Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaften, der Mitglieder der Landesregierungen und der Staatssekretäre (in Baden-Württemberg und im Saarland: der ständigen Vertreter der Mitglieder der Landesregierung).
- (3) <sup>1</sup>Die höchstzulässige Arbeitszeit der ständigen persönlichen Fahrer/Fahrerinnen soll im Tarifgebiet West 288 Stunden und im Tarifgebiet Ost 292 Stunden im Monat nicht überschreiten. <sup>2</sup>§ 2 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>§ 2 Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Stundensätze der Pauschalgruppe IV zugrunde zu legen sind. <sup>4</sup>Das Pauschalentgelt der ständigen persönlichen Fahrer/Fahrerin wird nur für die Zeit der tatsächlichen Dienstleistung in dieser Funktion gewährt.
- (4) <sup>1</sup>Für den Fahrer/die Fahrerin erhöht sich bei Vertretung einer/eines ständigen persönlichen Fahrers/Fahrerin im Sinne des Absatzes 2 das Pauschalentgelt nach § 4 Absatz 2 für die Dauer der Vertretung um den jeweiligen Unterschiedsbetrag zwischen dem Pauschalentgelt der Pauschalgruppe IV und dem Pauschalentgelt, den er/sie als ständiger persönlicher Fahrer/Fahrerin im Sinne des Absatzes 2 erhalten würde. <sup>2</sup>§ 6 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Bei Vertretung für die Zeit eines vollen Kalendermonats gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend. <sup>4</sup>Bei Vertretung für einzelne Arbeitstage erhöht sich die höchstzulässige Arbeitszeit des Kalendermonats (§ 2 Absatz 2) für jeden Arbeitstag um eine Stunde, höchstens jedoch im Tarifgebiet West auf 288 Stunden und im Tarifgebiet Ost auf 292 Stunden im Kalendermonat; § 2 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 6 Anteiliges Pauschalentgelt

Endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats oder steht das Pauschalentgelt aus einem sonstigen Grunde nicht für den ganzen Kalendermonat zu, wird nur der Teil des Pauschalentgelts gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

## § 7 Sicherung des Pauschalentgelts

(1) <sup>1</sup>Fahrer/Fahrerinnen mit mindestens fünfjähriger ununterbrochener Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber nach diesem Tarifvertrag, dem Pkw-Fahrer-TV L vom 10. Februar 1965, dem TV Kraftfahrer-O-TdL vom 8. Mai 1991 und/oder dem Pkw-Fahrer-TV HH vom 10. Februar 1965, die infolge eines Unfalles, welcher nach In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages in Ausübung oder infolge der Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten wurde, nicht mehr als Fahrer/Fahrerin weiterbeschäftigt werden, erhalten eine persönliche Zulage. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Fahrer/Fahrerinnen der Pauschalgruppe I.

- (2) <sup>1</sup>Die Zulage wird in Höhe der Differenz zwischen dem Pauschalentgelt aus der nächst niedrigeren Pauschalgruppe (einschließlich der Zeitzuschläge nach § 4 Absatz 4) als derjenigen Pauschalgruppe, der der Fahrer/die Fahrerin zuletzt in der bisherigen Tätigkeit angehört hat, und dem ersten vollen Tabellenentgelt in der neuen Tätigkeit einschließlich bezahlte Überstunden gewährt, sofern dieses geringer ist.
- (3) <sup>1</sup>Gehörte der Fahrer/die Fahrerin in den letzten zwei Jahren in der bisherigen Tätigkeit mehr als ein halbes Jahr einer niedrigeren Pauschalgruppe an, tritt an die Stelle der nächst niedrigeren die unmittelbar unter der nächst niedrigeren liegende Pauschalgruppe. <sup>2</sup>Fahrer der Pauschalgruppe II erhalten in diesem Fall keine persönliche Zulage.
- (4) Bei ständigen persönlichen Fahrern/Fahrerinnen, die weniger als zwei Jahre als solche beschäftigt waren, tritt in Absatz 2 an die Stelle der Pauschalgruppe IV die Pauschalgruppe III.
- (5) Die Zulage vermindert sich nach Ablauf von jeweils einem Jahr um ein Viertel der ursprünglichen Höhe.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend
  - a) für Fahrer/Fahrerinnen nach zehnjähriger ununterbrochener Beschäftigung als Fahrer/Fahrerin bei demselben Arbeitgeber, davon die letzten fünf Jahre als Fahrer/Fahrerin im Sinne dieses Tarifvertrages und/oder des Pkw-Fahrer-TV L, des TV Kraftfahrer-O-TdL beziehungsweise des Pkw-Fahrer-TV HH, wenn die Leistungsminderung durch eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen wurde, die durch fortwirkende schädliche Einflüsse der Arbeit eingetreten ist,
  - b) für mindestens 55 Jahre alte Fahrer/Fahrerinnen nach fünfzehnjähriger ununterbrochener Beschäftigung als Fahrer/Fahrerin bei demselben Arbeitgeber, davon die letzten fünf Jahre als Fahrer/Fahrerin im Sinne dieses Tarifvertrages und/oder des Pkw-Fahrer-TV L, des TV Kraftfahrer-O-TdL beziehungsweise des Pkw-Fahrer-TV HH, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht wurde,
  - c) für Fahrer/Fahrerinnen nach fünfundzwanzigjähriger ununterbrochener Beschäftigung als Fahrer/Fahrerin bei demselben Arbeitgeber, davon die letzten fünf Jahre als Fahrer/Fahrerin im Sinne dieses Tarifvertrages und/oder des Pkw-Fahrer-TV L, des TV Kraftfahrer-O-TdL beziehungsweise des Pkw-Fahrer-TV HH, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht wurde.

- (1) Für die am 31. Oktober 2006 vorhandenen Fahrer/Fahrerinnen, deren Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber über den 31. Oktober 2006 hinaus fortbestehen und die am 1. November 2006 unter den Geltungsbereich des TV-L fallen, gelten die nachfolgenden besonderen Regelungen.
- (2) <sup>1</sup>Ein Fahrer/eine Fahrerin ist dann nicht nur im Sinne des § 1 gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt, wenn er/sie im vorangegangenen Kalenderhalbjahr in mehr als 6 Wochen Überstunden geleistet hat. <sup>2</sup>Ist der Fahrer/die Fahrerin im vorangegangenen Kalenderhalbjahr infolge Erkrankung oder Unfalls mindestens 3 Monate arbeitsunfähig gewesen, sind auch die Überstunden zu berücksichtigen, die er/sie ohne Arbeitsunfähigkeit geleistet hätte.
- (3) Die Beträge des Pauschalentgelts ergeben sich aus den Anlagen 1a bis 3 c zu diesem Tarifvertrag.
- (4) Abweichend von § 5 Abs. 1 beläuft sich die Monatsarbeitszeit bei Pauschalgruppe I im Tarifgebiet West ab 170 bis 196 Stunden und im Tarifgebiet Ost ab 174 bis 199 Stunden.
- (5) Für die seit dem 31. Januar 1977 von dem Pkw-Fahrer-TV L beziehungsweise Pkw-Fahrer-TV HH vom 10. Februar 1965 erfassten Fahrer/Fahrerinnen gilt als Besitzstand die Regelung in Anlage A.

#### Protokollerklärung zu § 8:

Vorhandene Fahrer/Fahrerinnen im Sinne dieser Vorschrift sind alle über den 31. Oktober 2006 hinaus bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Fahrer/Fahrerinnen, unabhängig davon, ob sie in den Geltungsbereich der Pkw-Fahrer-Tarifverträge gefallen sind.

#### § 9 Überleitungs- und Besitzstandsregelung

- (1) <sup>1</sup>Die Überleitung der Fahrer/Fahrerinnen, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) fallen, am 1. November 2006 bestimmt sich nach dem vorgenannten Tarifvertrag. <sup>2</sup>Die dem Pauschalentgelt zu Grunde liegende Lohngruppe bildet die Grundlage für die Zuordnung nach den §§ 4 ff. TVÜ-Länder.
- (2) In die Pauschalentgelttabelle (§ 8 Absatz 3) werden sie am 1. November 2006 auf der Grundlage der am 31. Oktober 2006 zustehenden Lohngruppe und der erreichten Jahre in den Lohnstufen der Anlage 3 zum Pkw-Fahrer-TV L vom 10. Februar 1965, der Anlagen 1 c und 2 c zum Pkw-Fahrer-TV HH vom 10. Februar 1965 und der Anlage 3 zum TV Kraftfahrer-O-TdL vom 8. Mai 1991 übergeleitet.

## § 10 In-Kraft-Treten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2006 in Kraft und ersetzt den Pkw-Fahrer-TV L vom 10. Februar 1965, den Pkw-Fahrer-TV HH vom 10. Februar 1965 und den TV Kraftfahrer-O-TdL vom 8. Mai 1991.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

Berlin, den 12. Oktober 2006

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder Der Vorsitzende des Vorstandes

#### Anlage A

(1) <sup>1</sup>Die am 31. Januar 1977 von § 7 des Pkw-Fahrer-TV L beziehungsweise Pkw-Fahrer-TV HH vom 10. Februar 1965 erfassten Fahrer/Fahrerinnen erhalten mit Wirkung vom 1. Februar 1977 für die Dauer ihres bestehenden Arbeitsverhältnisses, solange sie ununterbrochen unter die Tarifverträge vom 10. Februar 1965 und unter diesen Tarifvertrag fallen, eine monatlich zu berechnende nicht zusatzversorgungspflichtige Besitzstandszulage nach folgenden Maßgaben:

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Erreicht die monatliche Summe der Zeitzuschläge nach § 4 Absatz 4

bei einem Fahrer/einer Fahrerin	
in Pauschalgruppe I nicht den Betrag von	38,35 €,
in Pauschalgruppe II nicht den Betrag von	63,91 €,
in den Pauschalgruppen III und IV nicht den Betrag von	76,69 €,
bei einem ständigen Fahrer/einer ständigen Fahrerin	
nicht den Betrag von	97,15 €,

wird als Besitzstandszulage der jeweilige Unterschiedsbetrag gezahlt.

<sup>3</sup>Für die Berechnung des Unterschiedsbetrages sind gegenüberzustellen der Betrag der Pauschalgruppe, in der sich der Fahrer/die Fahrerin in dem betreffenden Monat befindet, und die Summe der Zeitzuschläge nach § 4 Absatz 4, die sich nach § 8 Absatz 1 TV-L für diesen Monat ergibt.

#### Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2:

Für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg tritt an die Stelle des Betrages von 38,35 € der Betrag von 40,90 €, an die Stelle des Betrages von 63,91 € der Betrag von 69,02 €, an die Stelle des Betrages von 76,69 € der Betrag von 81,81 €, an die Stelle des Betrages von 97,15 € der Betrag von 104,81 €.

- (2) Auf die für die Berechnung der Besitzstandszulage nach Absatz 1 maßgebenden festen Beträge ist § 6 entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 ist bei der Fortzahlung des Entgelts nach § 26 Absatz 1 Satz 1 TV-L zu berücksichtigen.
- (4) Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 ist in die Berechnung der persönlichen Zulage nach § 7 einzubeziehen. Der entsprechende Teilbetrag der persönlichen Zulage ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

#### Anlage 1 a

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006

#### **Pauschalentgelt**

(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes

Gültig vom 1. November 2006 bis 31. Dezember 2007

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte			gestellte häftigte
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I				
bei einer Arbeits-	1 4. Jahr 5 8. Jahr	2.126 2.169	1 10. Jahr	2.080
zeit ab 170 (Überge- leitete) bzw. ab 185	9 12. Jahr	2.232	11 15. Jahr	2.232
(Neueingestellte) bis 196 Std.	ab 13. Jahr	2.297	ab 16. Jahr	2.297
Pauschalgruppe II				
bei einer Arbeits-	1 4. Jahr 5 8. Jahr	2.343 2.386	1 10. Jahr	2.290
zeit von mehr als	9 12. Jahr	2.449	11 15. Jahr	2.449
196 bis 221 Std.	ab 13. Jahr	2.514	ab 16. Jahr	2.514
Pauschalgruppe III				
bei einer Arbeits-	1 4. Jahr 5 8. Jahr	2.585 2.628	1 10. Jahr	2.520
zeit von mehr als 221 bis 244 Std.	9 12. Jahr	2.691	11 15. Jahr	2.691
221 DIS 244 Std.	ab 13. Jahr	2.756	ab 16. Jahr	2.756
Pauschalgruppe IV				
bei einer Arbeits-	1 4. Jahr 5 8. Jahr	2.839 2.882	1 10. Jahr	2.768
zeit von mehr als	9 12. Jahr	2.945	11 15. Jahr	2.945
244 bis 268 Std.	ab 13. Jahr	3.010	ab 16. Jahr	3.010
Ständige persönl.				
Fahrer/Fahrerinnen	1 4. Jahr 5 8. Jahr	3.107 3.150	1 10. Jahr	3.023
	9 12. Jahr	3.213	11 15. Jahr	3.213
nach § 5 Absatz 2	ab 13. Jahr	3.278	ab 16. Jahr	3.278

#### Anlage 1 b

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006

#### **Pauschalentgelt**

(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes

Gültig ab 1. Januar 2008

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte			gestellte näftigte
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I				
bei einer Arbeits- zeit ab 170 (Überge-	1 4. Jahr 5 8. Jahr	2.190 2.235	1 10. Jahr	2.145
leitete) bzw. ab 185	9 12 Jahr	2.300	11 15. Jahr	2.300
(Neueingestellte) bis 196 Std.	ab 13. Jahr	2.365	ab 16. Jahr	2.365
Pauschalgruppe II				
hai ainar Arhaita	1 4. Jahr	2.415	1 10. Jahr	2.360
bei einer Arbeits- zeit von mehr als	5 8. Jahr	2.460	1 10. Jani	2.300
196 bis 221 Std.	9 12. Jahr	2.525	11 15. Jahr	2.525
130 bis 221 otd.	ab 13. Jahr	2.590	ab 16. Jahr	2.590
Pauschalgruppe III				
bei einer Arbeits-	1 4. Jahr	2.660	1 10. Jahr	2.595
zeit von mehr als	5 8. Jahr	2.705	1 10. Jani	2.595
221 bis 244 Std.	9 12. Jahr	2.770	11 15. Jahr	2.770
221 bio 211 btd.	ab 13. Jahr	2.840	ab 16. Jahr	2.840
Pauschalgruppe IV				
bei einer Arbeits-	1 4. Jahr	2.925	1 10. Jahr	2.850
zeit von mehr als	5 8. Jahr	2.970		
244 bis 268 Std.	9 12. Jahr	3.035	11 15. Jahr	3.035
	ab 13. Jahr	3.100	ab 16. Jahr	3.100
Ständige persönl.		0.000		
Fahrer/Fahrerinnen	1 4. Jahr	3.200	1 10. Jahr	3.115
	5 8. Jahr	3.245		
	9 12. Jahr	3.310	11 15. Jahr	3.310
nach § 5 Absatz 2	ab 13. Jahr	3.375	ab 16. Jahr	3.375

#### Anlage 2 a

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006

# Pauschalentgelt (monatlich in Euro)

#### für Fahrer/Fahrerinnen der Freien und Hansestadt Hamburg

Gültig vom 1. November 2006 bis 31. Dezember 2007

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte			Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen	Entgel	tgruppe	Stufen	Entgeltgruppe
	(§ 7 TVÜ-L)	E 4	E 5	(§ 16 TV-L)	E 4
Pauschalgruppe I					
bei einer Arbeits-	1 4. Jahr	2.126		1 10. Jahr	2.080
zeit ab 170 (Überge-	5 8. Jahr	2.169		1 10. Jani	2.000
leitete) bzw. ab 185	9 12. Jahr	2.232		11 15. Jahr	2.232
(Neueingestellte) bis 196 Std.	ab 13. Jahr	2.297	2.401	ab 16. Jahr	2.297
Pauschalgruppe II					
	1 4. Jahr	2.343		4 40 11	2.290
bei einer Arbeits-	5 8. Jahr	2.386		1 10. Jahr	
zeit von mehr als 196 bis 221 Std.	9 12. Jahr	2.449		11 15. Jahr	2.449
190 DIS 221 Std.	ab 13. Jahr	2.514	2.627	ab 16. Jahr	2.514
Pauschalgruppe III					
la al alman Ankalta	1 4. Jahr	2.585		1 10 lobs	2.520
bei einer Arbeits- zeit von mehr als	5 8. Jahr	2.628		1 10. Jahr	2.520
221 bis 244 Std.	9 12. Jahr	2.691		11 15. Jahr	2.691
	ab 13. Jahr	2.756	2.879	ab 16. Jahr	2.756
Pauschalgruppe IV					
bei einer Arbeits-	1 4. Jahr	2.839		1 10. Jahr	2.768
zeit von mehr als	5 8. Jahr	2.882		1 10. Jaili	2.700
244 bis 268 Std.	9 12. Jahr	2.945		11 15. Jahr	2.945
	ab 13. Jahr	3.010	3.144	ab 16. Jahr	3.010
Ständige persönl.					
Fahrer/Fahrerinnen	1 4. Jahr	3.107		1 10. Jahr	3.023
	5 8. Jahr	3.150			
1054	9 12. Jahr	3.213	0.000	11 15. Jahr	3.213
nach § 5 Absatz 2	ab 13. Jahr	3.278	3.330	ab 16. Jahr	3.278

Anlage 2 b zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Perso-nenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006

# Pauschalentgelt (monatlich in Euro)

#### für Fahrer/Fahrerinnen der Freien und Hansestadt Hamburg

Gültig ab 1. Januar 2008

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte			Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen	Entgel	tgruppe	Stufen	Entgeltgruppe
	(§ 7 TVÜ-L)	E 4	E 5	(§ 16 TV-L)	E 4
Pauschalgruppe I					
bei einer Arbeits-	1 4. Jahr	2.190		1 10. Jahr	2.145
zeit ab 170 (Überge-	5 8. Jahr	2.235		1 10. Jani	2.140
leitete) bzw. ab 185	9 12 Jahr	2.300		11 15. Jahr	2.300
(Neueingestellte) bis 196 Std.	ab 13. Jahr	2.365	2.475	ab 16. Jahr	2.365
Pauschalgruppe II					
	1 4. Jahr	2.415			
bei einer Arbeits-	5 8. Jahr	2.460		1 10. Jahr	2.360
zeit von mehr als	9 12. Jahr	2.525		11 15. Jahr	2.525
196 bis 221 Std.	ab 13. Jahr	2.590	2.705	ab 16. Jahr	2.590
Pauschalgruppe III					
	1 4. Jahr	2.660		4 40 laba	0.505
bei einer Arbeits-	5 8. Jahr	2.705		1 10. Jahr	2.595
zeit von mehr als 221 bis 244 Std.	9 12. Jahr	2.770		11 15. Jahr	2.770
221 DIS 244 Stu.	ab 13. Jahr	2.840	2.965	ab 16. Jahr	2.840
Pauschalgruppe IV					
bei einer Arbeits-	1 4. Jahr	2.925		1 10. Jahr	2.850
zeit von mehr als	5 8. Jahr	2.970		1 10. Jani	2.000
244 bis 268 Std.	9 12. Jahr	3.035		11 15. Jahr	3.035
244 DIS 200 SIU.	ab 13. Jahr	3.100	3.240	ab 16. Jahr	3.100
Ständige persönl.					
Fahrer/Fahrerinnen	1 4. Jahr	3.200		1 10. Jahr	3.115
	5 8. Jahr	3.245			
	9 12. Jahr	3.310		11 15. Jahr	3.310
nach § 5 Absatz 2	ab 13. Jahr	3.375	3.430	ab 16. Jahr	3.375

92,5 %

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006

# Pauschalentgelt (monatlich in Euro)

#### für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Gültig vom 1. November 2006 bis 31. Dezember 2007

Pauschalgruppe	Besc	jeleitete häftigte	Neueingestellte Beschäftigte Stufen Entgeltgruppe	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)			Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I				
bei einer Arbeits- zeit ab 174 (Überge-	1 4. Jahr 5 8. Jahr	1.967 2.006	1 10. Jahr	1.924
leitete) bzw. ab 189	9 12. Jahr	2.065	11 15. Jahr	2.065
(Neueingestellte) bis 199 Std.	ab 13. Jahr	2.125	ab 16. Jahr	2.125
Pauschalgruppe II				
bei einer Arbeits-	1 4. Jahr 5 8. Jahr	2.167 2.207	1. – 10. Jahr	2.118
zeit von mehr als 199 bis 224 Std.	9 12. Jahr	2.265	11 15. Jahr	2.265
199 015 224 310.	ab 13. Jahr	2.325	ab 16. Jahr	2.325
Pauschalgruppe III				
bei einer Arbeits-	1 4. Jahr 5 8. Jahr	2.391 2.431	1 10. Jahr	2.331
zeit von mehr als 224 bis 248 Std.	9 12. Jahr	2.489	11 15. Jahr	2.489
224 bis 240 Stu.	ab 13. Jahr	2.549	ab 16. Jahr	2.549
Pauschalgruppe IV				
bei einer Arbeits- zeit von mehr als	1 4. Jahr 5 8. Jahr	2.626 2.666	1 10. Jahr	2.560
248 bis 272 1/2 Std.	9 12. Jahr	2.724	11 15. Jahr	2.724
240 DIS 212 1/2 Old.	ab 13. Jahr	2.784	ab 16. Jahr	2.785
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen	1 4. Jahr	2.874	1 10. Jahr	2.796
r ameni ameninen	5 8. Jahr	2.914		2.190
	9 12. Jahr	2.972	11 15. Jahr	2.972
nach § 5 Absatz 2	ab 13. Jahr	3.032	ab 16. Jahr	3.032

100 %

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006

# Pauschalentgelt (monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Gültig vom 1. Januar 2008 bis 30. April 2008

Pauschalgruppe		rgeleitete chäftigte	Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I				
bei einer Arbeits- zeit ab 174 (Überge-	1 4. Jahr 5 8. Jahr	2.126 2.169	1 10. Jahr	2.080
leitete) bzw. ab 189	9 12. Jahr	2.232	11 15. Jahr	2.232
(Neueingestellte) bis 199 Std.	ab 13. Jahr	2.297	ab 16. Jahr	2.297
Pauschalgruppe II				
bei einer Arbeits-	1 4. Jahr 5 8. Jahr	2.343 2.386	1. – 10. Jahr	2.290
zeit von mehr als 199 bis 224 Std.	9 12. Jahr	2.449	11 15. Jahr	2.449
199 018 224 310.	ab 13. Jahr	2.514	ab 16. Jahr	2.514
Pauschalgruppe III				
bei einer Arbeits-	1 4. Jahr 5 8. Jahr	2.585 2.628	1 10. Jahr	2.520
zeit von mehr als 224 bis 248 Std.	9 12. Jahr	2.691	11 15. Jahr	2.691
224 DIS 240 Stu.	ab 13. Jahr	2.756	ab 16. Jahr	2.756
Pauschalgruppe IV				
bei einer Arbeits-	1 4. Jahr 5 8. Jahr	2.839 2.882	1 10. Jahr	2.768
zeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Std.	9 12. Jahr	2.945	11 15. Jahr	2.945
246 DIS 272 1/2 Std.	ab 13. Jahr	3.010	ab 16. Jahr	3.010
Ständige persönl.				
Fahrer/Fahrerinnen	1 4. Jahr	3.107	1 10. Jahr	3.023
	5 8. Jahr	3.150		
	9 12. Jahr	3.213	11 15. Jahr	3.213
nach § 5 Absatz 2	ab 13. Jahr	3.278	ab 16. Jahr	3.278

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006

#### **Pauschalentgelt**

(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Gültig ab 1. Mai 2008

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I				
bei einer Arbeits- zeit ab 174 (Überge- leitete) bzw. ab 189	1 4. Jahr 5 8. Jahr	2.190 2.235	1 10. Jahr	2.145
	9 12. Jahr	2.300	11 15. Jahr	2.300
(Neueingestellte) bis 199 Std.	ab 13. Jahr	2.365	ab 16. Jahr	2.365
Pauschalgruppe II				
bei einer Arbeits- zeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1 4. Jahr 5 8. Jahr	2.415 2.460	1. – 10. Jahr	2.360
	9 12. Jahr	2.525	11 15. Jahr	2.525
	ab 13. Jahr	2.590	ab 16. Jahr	2.590
Pauschalgruppe III				
bei einer Arbeits- zeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1 4. Jahr	2.660	1 10. Jahr	2.595
	5 8. Jahr	2.705		
	9 12. Jahr	2.770	11 15. Jahr	2.770
	ab 13. Jahr	2.840	ab 16. Jahr	2.840
Pauschalgruppe IV				
bei einer Arbeits- zeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Std.	1 4. Jahr	2.925	1 10. Jahr	2.850
	5 8. Jahr	2.970		
	9 12. Jahr	3.035	11 15. Jahr	3.035
	ab 13. Jahr	3.100	ab 16. Jahr	3.100
Ständige persönl.				
Fahrer/Fahrerinnen	1 4. Jahr	3.200	1 10. Jahr	3.115
	5 8. Jahr	3.245		
	9 12. Jahr	3.310	11 15. Jahr	3.310
nach § 5 Absatz 2	ab 13. Jahr	3.375	ab 16. Jahr	3.375